



Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen sowie Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (AVB-RPSWB)

Stand: 09.2014 (AVB-RPSWB-216051)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Teil 1	4
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	4
A. Der Versicherungsschutz (§§ 1 – 4)	4
§ 1 Gegenstand der Versicherung	4
I. Versicherungsschutz, Vermögensschäden, immaterielle Schäden	4
II. Soziet im Sinne dieser Bedingungen	4
III. Berufsträgergesellschaft	5
IV. Versicherungsschutz für gesellschaftsrechtliche Haftung	5
§ 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Konditionendifferenzdeckung, Versorgungsversicherung	5
I. Vorwärtsversicherung	5
II. Rückwärtsversicherung	5
III. Bedingungs-differenzdeckung	5
IV. Vorsorgeversicherung	5
§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes	6
I. Leistungen des Versicherers	6
II. Versicherungssumme, Serienschaden, Jahreshöchstleistung	6
III. Selbstbehalt, Erfüllungsansprüche, Sicherheitsleistung	6
IV. Kosten	6
§ 4 Ausschlüsse, Abwehrschutz	7
I. Ausschlüsse	7
II. Abwehrschutz	7
B. Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)	7
§ 5 Versicherungsfall, Schadenanzeige, weitere Behandlung des Schadenfalls, Zahlungen des Versicherers	7
I. Versicherungsfall	7
II. Schadenanzeige	7

III. Weitere Behandlung des Schadenfalles	7
IV. Zahlungen des Versicherers	8
§ 6 Rechtsverlust	8
C. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7–16)	8
§ 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtreten des Versicherungsanspruchs, Rückgriffsansprüche	8
I. Versicherung für fremde Rechnung	8
II. Abtreten des Versicherungsanspruchs	8
III. Rückgriffsansprüche	8
§ 8 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Beitragszahlung	8
I. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit des Erstbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung	8
II. Fälligkeit des Folgebeitrags, Folgen verspäteter Zahlung	9
III. Lastschriftverfahren	9
IV. Ratenzahlung	9
V. Beitragsregulierung	9
VI. Vorzeitige Vertragsbeendigung	10
§ 9 Vertragsdauer, Interessenwegfall, Kündigung	10
I. Vertragsdauer	10
II. Wegfall des versicherten Interesses	10
III. Kündigung nach Versicherungsfall	10
IV. Kündigung nach Geschäftssitzverlegung	10
V. Kündigung bei Verletzung von Obliegenheiten	10
§ 10 Vorvertragliche Anzeigepflichten	10
I. Angaben über gefahrerhebliche Umstände	10
II. Rücktritt	10
III. Kündigungsrecht, Beitragsänderung	11
IV. Ausübung der Rechte	11
V. Anfechtung	11
§ 11 Erklärungen, Anschriftenänderung	11
§ 12 Sozien	11
§ 13 Mitarbeiter	11
§ 14 Kumulsperr	11
§ 15 Verjährung, Gerichtsstand, geltendes Recht	12
I. Verjährung	12
II. Gerichtsstand	12
III. Anzuwendendes Recht	12

§ 16 Beschwerden	12
D. Deckungserweiterungen, Datenschutzbestimmungen, Benachteiligung, Geheimhaltungspflichten (§§ 17–19)	12
§ 17 Datenschutzbestimmungen	12
§ 18 Haftpflichtansprüche wegen Benachteiligung	12
§ 19 Geheimhaltungspflichten	12
E. Schäden an Akten, beweglichen Sachen und Daten (§§ 20 und 21)	12
§ 20 Schäden an Akten und beweglichen Sachen	12
§ 21 Schäden an Daten	13
Teil 2	
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung zur Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte	14
A. Besondere Bedingungen	14
I. Serienschaden	14
II. Jahreshöchstleistung	14
III. Ausschlüsse	14
IV. Meldepflichten des Versicherers	14
V. Abweichung von der Pflichtversicherung	14
B. Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte (einschließlich des Rechtsanwalts-Risikos von Anwaltsnotaren)	15
I. Tätigkeit als Rechtsanwalt	15
II. Tätigkeiten gemäß InsO	15
III. Weitere Mitversicherung und Abgrenzungen	15
C. Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Patentanwälte	15
Teil 3	
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für steuerberatende Berufe	16
A. Besondere Bedingungen	16
I. Mitversicherung	16
II. Serienschaden, Höchstbetrag der Versicherungsleistung	16
III. Jahreshöchstleistung	16
IV. Ausschlüsse	16
V. Meldepflichten des Versicherers	17
VI. Abweichung von der Pflichtversicherung	17
VII. Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten	17
B. Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für steuerberatende Berufe	17
I. Tätigkeit als Steuerberater	17
II. Vereinbarte Tätigkeiten	17

III. Tätigkeiten gemäß InsO	18
IV. Weitere Mitversicherung und Abgrenzungen	18
Teil 4	18
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer	
A. Besondere Bedingungen	18
I. Mitversicherung	18
II. Serienschaden, Höchstbetrag der Versicherungsleistung	19
III. Jahreshöchstleistung	19
IV. Ausschlüsse	19
V. Meldepflichten des Versicherers	19
VI. Abweichung von der Pflichtversicherung	19
VII. Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten	20
B. Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer	20
I. Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer	20
II. Mitversicherte Tätigkeiten	20
III. Tätigkeiten gemäß InsO	20
IV. Weitere Mitversicherung und Abgrenzung	21
Produktinformationsblatt	22
Allgemeine Kundeninformationen	23

Teil 1

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

A. Der Versicherungsschutz (§§ 1 – 4)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

I. Versicherungsschutz, Vermögensschäden, immaterielle Schäden

1. Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit – von ihm selbst oder einer Person, für die er einzutreten hat – begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

2. Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch

Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten.

3. Mitversichert sind immaterielle Schäden, insbesondere Schmerzensgeld, soweit das nach § 253 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verletzte Rechtsgut Gegenstand des Mandatsverhältnisses ist. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Freiheitsentzug (Straf- oder Untersuchungshaft, Unterbringung) verursacht worden sind. Eine Mitversicherung gilt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, maximal in Höhe von 500.000 Euro je Versicherungsfall und für alle Fälle eines Versicherungsjahres.

II. Sozien im Sinne dieser Bedingungen

Als Sozien im Sinne dieser Bedingungen gelten Berufsangehörige, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, ohne Rücksicht darauf, wie ihre vertraglichen Beziehungen untereinander (Innenverhältnis) geregelt sind. Die vertraglichen Beziehungen des Innenverhältnisses können sein: Angestelltenver-

hältnis, freie Mitarbeit, Bürogemeinschaft, Kooperation, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht als Berufsträgergesellschaft anerkannte Partnerschaft, Partnerschaftsgesellschaft und Ähnliches. In der Person eines Sozius gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, gehen zu Lasten aller Sozius.

Zu Regelungen zum Versicherungsfall und Durchschnitsleistung vgl. Teil 1 § 12.

III. Berufsträgergesellschaft

Nimmt eine anerkannte Berufsträgergesellschaft für sich selbst Versicherung, bezieht sich der Versicherungsschutz für diese Gesellschaft auf die den Organen, Geschäftsführern, Gesellschaftern von Personengesellschaften, Partnern und Angestellten oder sonstigen Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Berufstätigkeit bedient, zur Last fallenden Verstöße. In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet; das gilt nicht, wenn Angestellte (nicht Organe, Geschäftsführer, Gesellschafter von Personengesellschaften, Sozius, Partner) des Versicherungsnehmers oder sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Berufstätigkeit bedient, in Erfüllung dieser Tätigkeit von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers wissentlich abgewichen sind oder sonst ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.

IV. Versicherungsschutz für gesellschaftsrechtliche Haftung

1. Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, die gegen eine Berufsträgergesellschaft in Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) / Partnerschaftsgesellschaft, in der der Versicherungsnehmer als Sozius im Sinne von Teil 1 § 1 II tätig ist, geltend gemacht werden.
2. Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
 - analog § 128 Handelsgesetzbuch (HGB), auch wenn der Verstoß durch einen berufsfremden Sozius erfolgt (interprofessionelle akzessorische Haftung);
 - analog §§ 130, 128, 28 HGB für Verstöße, die vor seinem Eintritt in die GbR / Partnerschaftsgesellschaft durch ein Mitglied der GbR / Partnerschaftsgesellschaft erfolgten (Eintrittsdeckung);
 - analog §§ 160, 128 HGB für Verstöße, die nach seinem Ausscheiden aus der GbR / Partnerschaftsgesellschaft durch ein Mitglied der GbR / Partnerschaftsgesellschaft (Austrittsdeckung) erfolgten.
3. Der Versicherungsschutz gemäß Teil 1 § 1 IV 2 umfasst die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und, soweit nicht Versicherungsschutz über eine andere Berufshaftpflichtversicherung besteht, die Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Für die Eintrittsdeckung und für die interprofessionelle akzessorische Haftung gilt der für den verstoßenden Sozius zum Verstoßzeitpunkt beim Versicherer bestehende Versicherungsschutz, zumindest jedoch der gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungsschutz.

Für die Austrittsdeckung gilt der Versicherungsschutz, der zum Zeitpunkt des Austritts mit dem Versicherer vereinbart war.

4. Eine Kumulierung der Versicherungssummen und Jahreshöchstleistungen findet entsprechend Teil 1 § 14 nicht statt.
5. Teil 1 § 1 II bleibt unberührt.

§ 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Konditionendifferenzdeckung, Vorsorgeversicherung

I. Vorwärtsversicherung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an (Teil 1 § 8 I) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

II. Rückwärtsversicherung

Die Rückwärtsversicherung bietet Deckung für in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen. Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

III. Bedingungs-differenzdeckung

Die Bedingungs-differenzdeckung bietet bei einem Versichererwechsel Deckung für in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen bis zum Abschluss des vorliegenden Versicherungsvertrages nicht bekannt geworden sind (Rückwärtsversicherung) und nach diesen Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen gedeckt wären, sofern der Verstoß während der Laufzeit des unmittelbaren Vorvertrages, jedoch nicht länger als zwei Jahre vor Beginn des vorliegenden Versicherungsvertrages erfolgt ist und der Vorversicherer die Deckung endgültig abgelehnt hat.

Diese Mitversicherung gilt bis zur Höhe von 100.000 Euro je Versicherungsfall und für alle Fälle dieser Rückwärtsversicherung.

IV. Vorsorgeversicherung

Haftpflichtansprüche gemäß Teil 1 § 1 I 2 aus Risiken gemäß nachstehender Aufzählung, die nach Vertragsabschluss neu entstehen und über den Umfang der Teile 2 A III 1, 3 A IV 1 und 4 A IV 1 hinausgehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort mitversichert:

- Tätigkeiten, die über Niederlassungen, Zweigniederlassungen oder weitere Beratungsstellen im Ausland ausgeübt werden, wenn eine Versicherung über einen deutschen Versicherer rechtlich zulässig ist;
- Beratung oder Nichtbeachtung des ausländischen Rechts (weltweit);
- Tätigkeiten vor ausländischen Gerichten (weltweit).

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne dieser Vereinbarung zur Vorsorgeversicherung auf den Betrag von 250.000 Euro je Versicherungsfall und für alle Fälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

Hierbei werden abweichend von Teil 1 § 3 IV Kosten des Versicherers auf die Versicherungssumme angerechnet.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

I. Leistungen des Versicherers

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen. Ist der Dritte von dem Versicherungsnehmer mit bindender Wirkung für den Versicherer befriedigt worden, hat der Versicherer die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen nach der Befriedigung des Dritten an den Versicherungsnehmer zu zahlen.

II. Versicherungssumme, Serienschaden, Jahreshöchstleistung

Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer – abgesehen vom Kostenpunkt

(Teil 1 § 3 IV) – in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt,

1. gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt;

2. bezüglich eines aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schadens.
3. Weitere Bestimmung zu Serienschaden siehe Besondere Bedingungen des Teils 2 A I, Teils 3 A II und Teils 4 A II.
4. Weitere Bestimmungen zu Jahreshöchstleistung siehe Besondere Bedingungen des Teils 2 A II, Teils 3 A II und III und Teils 4 A II und III.

III. Selbstbehalt, Erfüllungsansprüche, Sicherheitsleistung

1. An der Summe, die vom Versicherungsnehmer auf Grund richterlichen Urteils oder eines vom Versicherer genehmigten Anerkenntnisses oder Vergleichs zu bezahlen ist, wird der Versicherungsnehmer mit einem Selbstbehalt von 5 %, mindestens 50 Euro, maximal 1.000 Euro je Versicherungsfall beteiligt. Abweichend hiervon kann ein anderer Selbstbehalt vereinbart werden.
2. Ein Selbstbehalt ist jedoch ausgeschlossen, wenn bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung bzw. Zulassung des Berufsträgers oder der Berufsträgergesellschaft erloschen ist. Dies gilt auch, wenn Haftpflichtansprüche gegen die Erben des Versicherungsnehmers erhoben werden.
3. Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 i.V.m. § 280 BGB fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
4. An der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfange wie an der Ersatzleistung.

IV. Kosten

Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen voll zu Lasten des Versicherers. Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) übernommen. Es gilt dabei aber Folgendes:

1. Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse nach den Maßgaben des RVG. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.

Für den Anteil des Haftpflichtanspruchs, der die Versicherungssumme übersteigt, übernimmt der Versicherer zusätzlich die Kosten nach der Wertklasse des darüberhinausgehenden Haftpflichtanspruchs bis zu einer Höhe von 10 % der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall und für alle Fälle eines Versicherungsjahres, maximal 1.000.000 Euro.

2. Übersteigt der Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des Mindestselbstbehalts, so treffen den Versicherer keine Kosten.
3. Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Sozius oder Mitarbeiter vertreten

lässt, werden eigene Gebühren nicht erstattet. Ist der Versicherungsnehmer als Berufsträgergesellschaft anerkannt, so werden keine Gebühren erstattet, sofern der Versicherungsnehmer sich von für die Gesellschaft tätigen Personen vertreten lässt.

4. Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer, begrenzt auf seine Leistungspflicht, Kosten höchstens nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse nach den Maßgaben des RVG, sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist.

5. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Verfügungsstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten ihm gegenüber nicht aufzukommen.

6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

§ 4 Ausschlüsse, Abwehrschutz

I. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

1. mit Auslandsbezug, entsprechend den Regelungen in den Besonderen Bedingungen (Teil 2 A III 1, Teil 3 A IV 1 und Teil 4 A IV 1);
2. soweit sie auf Grund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
3. wegen Schäden durch Veruntreuung entsprechend den Regelungen in den Besonderen Bedingungen (Teil 2 A III 2, Teil 3 A IV 2 und Teil 4 A IV 2);
4. aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands- oder Aufsichtsrats-, Beiratsmitglied von Firmen, Unternehmungen, Vereinen, Verbänden. Ist der Versicherungsnehmer als Berufsträgergesellschaft anerkannt, gilt dies entsprechend für die Berufsträgergesellschaft und die dort tätigen mitversicherten Personen gemäß Teil 1 § 7 I 1;
5. wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung. Der Versicherungsnehmer behält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht in der Person eines Sozius im Sinne des Teil 1 § 1 II vorliegt, – unbeschadet der Bestimmungen des Teil 1 § 7 III 3 – den Anspruch auf Versicherungsschutz. Teil 1 § 1 III bleibt unberührt.

II. Abwehrschutz

Werden gegen den Versicherungsnehmer Vorwürfe wegen wissentlicher Pflichtverletzung erhoben, welche strittig sind, besteht abweichend von Vorgenanntem Abwehrschutz unter dem Vorbehalt einer abschließenden Prüfung und Rückforderung der geleisteten Abwehrkosten nach Abschluss des Haftpflichtprozesses unter Berücksichtigung der dort getroffenen Feststellungen.

B. Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)

§ 5 Versicherungsfall, Schadenanzeige, weitere Behandlung des Schadenfalls, Zahlungen des Versicherers

I. Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrags ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

Wird ein Schaden durch fahrlässiges Unterlassen verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

II. Schadenanzeige

1. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (Teil 1 § 11) spätestens innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

2. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

3. Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

4. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

5. Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt anstelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

III. Weitere Behandlung des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers, insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, soweit es ihm zumutbar ist.

Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen und ihm ausführliche, vollständige und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

2. Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen. Sonstiger anfallender Aufwand sowie

auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer ohne Abstimmung mit dem Versicherer beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet.

3. Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; deren Kosten werden vom Versicherer nicht ersetzt.

4. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

IV. Zahlungen des Versicherers

1. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2. Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer seinen Schadenanteil an eine vom Versicherer bestimmte Stelle abführt und den Empfangsbeleg darüber dem Versicherer einsendet. Die zweiwöchige Frist beginnt in diesem Fall mit dem Eingang des Belegs beim Versicherer.

4. Bei außergerichtlicher Erledigung des Versicherungsfalls soll die schriftliche Erklärung des Anspruchserhebenden, dass er für seine Ansprüche befriedigt sei, beigebracht werden. Der Versicherer kann Beglaubigung der Unterschrift des Anspruchserhebenden verlangen.

§ 6 Rechtsverlust

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Teil 1 § 9 V zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

C. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7–16)

§ 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtreten des Versicherungsanspruchs, Rückgriffsansprüche

I. Versicherung für fremde Rechnung

1. Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben der mitversicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen. Dasselbe gilt für Sozian, die im Versicherungsschein oder in einem Nachtrag zum Versicherungsschein namentlich genannt sind.

2. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen die mitversicherten Personen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, von der Versicherung ausgeschlossen.

II. Abtreten des Versicherungsanspruchs

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

III. Rückgriffsansprüche

1. Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

2. Hat der Versicherungsnehmer auf einen Anspruch gemäß Teil 1 § 7 III 1 Satz 1 oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, bleibt der Versicherer nur insoweit verpflichtet, als der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre.

3. Rückgriff gegen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn der Mitarbeiter seine Pflichten vorsätzlich oder wissentlich verletzt hat.

§ 8 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Beitragszahlung

I. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit des Erstbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung

1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil 1 § 8 I 2 zahlt.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

2. Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

3. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

II. Fälligkeit des Folgebeitrags, Folgen verspäteter Zahlung

1. Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

2. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Teil 1 § 8 II 3 bis 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

3. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist (Teil 1 § 8 II 2) noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

4. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist (Teil 1 § 8 II 2) noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

5. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

III. Lastschriftverfahren

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versi-

cherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

IV. Ratenzahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

V. Beitragsregulierung

1. Der Versicherungsnehmer hat nach einer Aufforderung des Versicherers, die auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen kann, mitzuteilen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind (z.B. zuschlagspflichtige Personen, Umsatzänderungen, Überschreiten von Umsatzgrenzen, Änderungen einer Nebentätigkeit, der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme oder der erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages). Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

2. Auf Grund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Ein vertraglich vereinbarter Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

3. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgen.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

VI. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 9 Vertragsdauer, Interessenwegfall, Kündigung

I. Vertragsdauer

1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.

2. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

3. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

II. Wegfall des versicherten Interesses

Bei Wegfall des versicherten Interesses (z.B. Wegfall der Bestellung oder Zulassung) erlischt die Versicherung. Dem Versicherer steht der Beitrag nur bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

III. Kündigung nach Versicherungsfall

1. Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird oder
- der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

2. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

3. Eine Kündigung nach Teil 1 § 9 III 1 wegen Leistung einer Schadensersatzzahlung vom Versicherer findet keine Anwendung, sofern die vereinbarte Vertragslaufzeit ein Jahr nicht übersteigt.

IV. Kündigung nach Geschäftssitzverlegung

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Geschäftssitz ins Ausland, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Verlegung des Geschäftssitzes Kenntnis erlangt hat.

V. Kündigung bei Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 10 Vorvertragliche Anzeigepflichten

I. Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

II. Rücktritt

1. Unvollständige oder unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

2. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung

ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

3. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

III. Kündigungsrecht, Beitragsänderung

1. Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

2. Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

IV. Ausübung der Rechte

Der Versicherer muss die ihm nach Teil 1 § 10 II und III zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.

Der Versicherer kann sich auf die in Teil 1 § 10 II und III genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

V. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 11 Erklärungen, Anschriftenänderung

I. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

II. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer

gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

§ 12 Sozien

I. Der Versicherungsfall auch nur eines Sozius (Teil 1 § 1 II) gilt als Versicherungsfall aller Sozius. Dies gilt nicht für Tätigkeiten außerhalb der gemeinschaftlichen Berufsausübung.

II. Der Versicherer tritt für die Sozius zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Für diese Durchschnittsleistung gilt Folgendes:

1. Die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Sozius festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Sozius zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistungen durch die Zahl aller Sozius geteilt wird.
2. Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in Teil 1 § 3 IV in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.
3. Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht (nach Maßgabe des Teil 1 § 7 I) auch zugunsten eines Sozius im Sinne des Teil 1 § 1 II, der Nichtversicherungsnehmer ist.

§ 13 Mitarbeiter

I. Die Beschäftigung eines zuschlagpflichtigen Mitarbeiters, der nicht Sozius im Sinne des Teil 1 § 1 II ist, gilt als Erweiterung des versicherten Risikos nach Teil 1 § 8 V.

II. Wird trotz Aufforderung die Beschäftigung eines Mitarbeiters nicht angezeigt, so verringert sich dem Versicherungsnehmer gegenüber die Leistung (Teil 1 § 12) des Versicherers, als wenn der Mitarbeiter Sozius im Sinne des Teil 1 § 1 II wäre.

III. In Bezug auf solche Verstöße, die vor Ablauf der Frist des Teil 1 § 8 V 1 oder nach Bezahlung des Mitarbeiterzuschlags erfolgt sind, deckt die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden (Teil 1 § 7 I).

§ 14 Kumulsperr

Unterhält der Versicherungsnehmer mehrere Versicherungsverträge (z. B. aufgrund zusätzlicher Qualifikationen in der Eigenschaft als Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater) und kann er für ein und denselben Verstoß Versicherungsschutz aus mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch nehmen (ein Versicherungsnehmer mit mehreren Verträgen),

oder

werden mehrere Versicherungsnehmer, welche auf Grund gleicher, mehrfacher oder verschiedener Qualifikationen Versicherungsverträge unterhalten, für ein und denselben Verstoß verantwortlich gemacht und kann für diesen Verstoß Versicherungsschutz aus mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch genommen werden (mehrere Versicherungsnehmer), begrenzt

- die Versicherungssumme des Vertrags mit der höchsten Versicherungssumme, und
- die Jahreshöchstleistung des Vertrages mit der höchsten Jahreshöchstleistung

die Leistung aus allen Versicherungsverträgen; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet also nicht statt. § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.

§ 15 Verjährung, Gerichtsstand, geltendes Recht

I. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

II. Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder die Niederlassung des Versicherungsnehmers.

III. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 16 Beschwerden

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn gerichtet werden.

D. Deckungserweiterungen, Datenschutzbestimmungen, Benachteiligung, Geheimhaltungspflichten (§§ 17–19)

§ 17 Datenschutzbestimmungen

I. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines durch die Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze unmittelbar verursachten Vermögensschadens von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird.

Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes sind mitversichert.

Mitversichert und insofern abweichend von Teil 1 § 4 I 4 ist in gleichem Umfang die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Organe und Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt, gegenüber Dritten.

II. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche

1. auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung und die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten sowie auf Bußgeldforderungen und Strafen einschließlich der Kosten derartiger Verfahren;
2. des Versicherungsnehmers gegen seine Bediensteten und den Datenschutzbeauftragten;
3. Dritter, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind, gegen den Versicherungsnehmer und dessen Mitarbeiter einschließlich des Datenschutzbeauftragten;
4. die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten nicht durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft hat bzw. hat prüfen lassen, die dem Stand der Technik entsprechen.

III. Entsprechend Teil 1 § 1 I sind Schäden an Sachen und insbesondere Daten nicht versichert, es sei denn es besteht Versicherungsschutz gemäß Teil 1 E.

§ 18 Haftpflichtansprüche wegen Benachteiligung

I. Mitversichert sind unmittelbare Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die aus Anlass der versicherten beruflichen Tätigkeit wegen einer Benachteiligung / Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung / Diskriminierung geltend gemacht werden.

II. Mitversichert – sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht – sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Funktion als Arbeitgeber, Dienstherr, Auftraggeber von Werklohnverträgen oder Unternehmer im Sinne von §§ 84 ff. HGB. Dies gilt auch dann, wenn es sich um die Anbahnung eines solchen Vertrages handelt. Die Mitversicherung der vorgenannten Schäden gilt in Höhe von 250.000 Euro je Versicherungsfall und 500.000 Euro für alle Fälle eines Versicherungsjahres.

§ 19 Geheimhaltungspflichten

Mitversichert sind unmittelbare Haftpflichtansprüche wegen der Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Geheimhaltungsverpflichtung auf Grund von gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Datenschutzgesetzen im Rahmen von Teil 1 § 17 oder berufsständischen Vorschriften, oder auf Grund von haupt- oder nebenvertraglichen Abreden besteht.

E. Schäden an Akten, beweglichen Sachen und Daten (§§ 20 und 21)

§ 20 Schäden an Akten und beweglichen Sachen

I. Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden

1. an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken;
2. an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden, sofern es sich nicht um Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit, der Verwaltung von Grundstücken oder der Führung wirtschaftlicher Betriebe handelt.

II. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren;

das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Ausschlussbestimmung.

III. Ausgeschlossen sind ferner Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit sie nicht im Rahmen von § 21 mitversichert sind.

§ 21 Schäden an Daten

I. Ergänzend zu Teil 1 § 1 I und sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

1. der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
2. der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
3. der Verletzung von Persönlichkeitsrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;
4. der Verletzung von Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

II. Im Rahmen des versicherten Risikos obliegt es dem Versicherungsnehmer nachzuweisen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

III. Abweichend von Teil 1 § 3 II gelten mehrere während eines Versicherungsjahres eintretende Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf

- derselben Ursache,
- gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

- dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

IV. Die Mitversicherung der vorgenannten Schäden gilt in Höhe von 250.000 Euro je Versicherungsfall und 500.000 Euro für alle Fälle eines Versicherungsjahres.

V. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden abweichend von Teil 1 § 3 IV als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

VI. In Ergänzung von Teil 1 § 4 sind nicht versichert Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

1. Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger
2. IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
3. Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
4. Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
5. Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
6. Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
7. Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes/Signaturverordnung;
8. Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

VII. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ferner Ansprüche

1. die im Zusammenhang stehen
 - mit massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
 - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
2. wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
3. gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
4. die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten nicht durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft hat bzw. hat prüfen lassen, die dem Stand der Technik entsprechen;
5. auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages).

Teil 2

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte

A. Besondere Bedingungen

I. Serienschaden

Teil 1 § 3 II 3 erhält folgende Fassung:

bezüglich sämtlicher Pflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrags, mögen diese auf dem Verschulden des Versicherungsnehmers oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt ist der Beginn des Versicherungsfalles.

II. Jahreshöchstleistung

Ist eine höhere als die gesetzliche Mindestversicherungssumme vereinbart, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung) vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme. Die Jahreshöchstleistung beträgt jedoch mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme.

Bei Rechtsanwaltsgesellschaften in Form der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) gemäß § 51a Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) sowie in Form der GmbH gemäß § 59c BRAO können die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den Betrag der Mindestversicherungssumme gemäß § 51a BRAO bzw. § 59j Abs. 2 Satz 1 BRAO, vervielfacht mit der Zahl der Partner bzw. Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden beträgt jedoch mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme.

III. Ausschlüsse

1. Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten

- des Rechtsanwalts vor außereuropäischen Gerichten;
- im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht mit Ausnahme desjenigen der Türkei;
- über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros. Teil 1 § 2 IV bleibt unberührt.

2. Veruntreuungsschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Veruntreuung durch Personal, Sozian oder Angehörige des Versicherungsnehmers.

Als Angehörige gelten:

- der Ehegatte des Versicherungsnehmers, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten;

- wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt ist.

3. Tätigkeit als Angestellter

In Ergänzung von Teil 1 § 4 I 4 bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Angestellter.

IV. Meldepflichten des Versicherers

Der Versicherer ist verpflichtet, der Rechtsanwalts- bzw. Patentanwaltskammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

V. Abweichung von der Pflichtversicherung

Soweit die vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung den Betrag der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung übersteigt oder soweit der Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes über den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes hinausgeht, gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend, wenn nicht im Rahmen dieser Bedingungen oder durch zusätzliche Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist.

Erweiterungen des Versicherungsschutzes lassen den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes unberührt.

1. Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers vor außereuropäischen Gerichten

Für Haftpflichtansprüche aus der Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers vor außereuropäischen Gerichten besteht eine Leistungspflicht nur in Höhe der Mindestversicherungssumme.

2. Ausschluss kaufmännischer Risiken

Ergänzend zu Teil 1 § 4 bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit.

Teilweise abweichend besteht bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, maximal in Höhe von 2.000.000 Euro je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeiten, soweit der Versicherungsnehmer tätig ist

- gemäß Insolvenzordnung (InsO) im Rahmen von Teil 2 B II;
- als Gesamtvollstreckungsverwalter, gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler bzw. Praxisabwickler gemäß § 55 BRAO.

3. Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten

Versicherungsschutz wird auch für den Fall gewährt, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässig fehlerhaften Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Rechtsanwalts-tätigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird.

Das gleiche gilt für die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus fahrlässigen Verfügungen über fremde Gelder, die zur alsbaldigen Anlage auf ein An-

derkonto in Verwahrung genommen und ordnungsgemäß verbucht sind.

B. Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte (einschließlich des Rechtsanwalts-Risikos von Anwaltsnotaren)

I. Tätigkeit als Rechtsanwalt

Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gegenüber seinem Auftraggeber freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Rechtsanwalt versichert.

II. Tätigkeiten gemäß InsO

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeit gemäß InsO. Soweit der Versicherungsnehmer gemäß InsO tätig ist, z.B. als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sonder(insolvenz)verwalter, Gläubigerausschussmitglied, Sachwalter und Treuhänder sind in bedingungsgemäßigem Umfang mitversichert Haftpflichtansprüche wegen Schäden

1. welche daraus resultieren, dass der Betrieb des Schuldners ganz oder teilweise fortgeführt wird;
2. aus §§ 34, 69 Abgabenordnung (AO) und vergleichbaren Fällen der persönlichen Haftung wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder anderen öffentlichen Abgaben, sofern nicht wissentlich vom Gesetz abgewichen wurde;
3. welche darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden, es sei denn, es wurde bewusst davon abgesehen;
4. aus Fehl- oder Doppelüberweisungen sowie Fehlern bei der Auszahlung der Insolvenzquote und der Abrechnung des Insolvenzgeldes;
5. durch vorsätzliche Straftaten gegen das Vermögen des Insolvenzschuldners durch das Personal des Versicherungsnehmers wie auch des Insolvenzschuldners, soweit der Versicherungsnehmer wegen fahrlässiger Verletzung seiner Aufsichts- und Überwachungspflicht in Anspruch genommen wird;
6. aus Haftpflichtansprüchen gegen den Versicherungsnehmer wegen Pflichtverletzung von Angestellten des Insolvenzschuldners, Angestellten und Sozieren/ Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und dessen freien Mitarbeitern, derer er sich zur Mitwirkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient;

Versicherungsschutz im Rahmen dieser Deckungserweiterung besteht bis zur Höhe der vereinbarten Vertragsdeckungssumme, maximal bis 2.000.000 Euro je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

III. Weitere Mitversicherung und Abgrenzungen

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeit als
 - a) Gesamtvollstreckungsverwalter, Zwangsverwalter und Sequester;
 - b) gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler;

- c) Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger und Beistand;
- d) Schiedsrichter, Schlichter, Mediator;
- e) Abwickler einer Praxis gemäß § 55 BRAO, Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 30 BRAO;
- f) Notarvertreter;
- g) Referent, Autor und Dozent auf rechtswissenschaftlichem Gebiet;
- h) rechtswissenschaftlicher Gutachter;
- i) Mitglied satzungsgemäß eingerichteter Gremien von Rechtsanwaltskammern sowie berufsständischen Vereinen/Verbänden, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
- j) Hausverwalter gemäß Wohnungseigentumsgesetz (WEG) in rechtlich zulässigem Umfang, solange die Verwaltungstätigkeit nicht mehr als 30 Wohneinheiten umfasst. Versicherungsschutz im Rahmen dieser Deckungserweiterung besteht bis zur Höhe von 50.000 Euro je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2. Versicherungsschutz im bedingungsgemäßigen Umfang besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Sozieren wegen der Verletzung von Pflichten aus einem rechtsberatenden Mandat auch dann, wenn der versicherte Sozius daneben Mitglied eines Aufsichtsrates, Beirates, Stiftungsrates oder ähnlichen Gremiums ist und von der entsprechenden Gesellschaft oder deren Aktionären, Gesellschaftern oder Mitgliedern in Anspruch genommen wird.

Sind innerhalb desselben Haftpflichtanspruchs sowohl Mandatspflichten als auch Aufsichtsrats- oder Beiratspflichten verletzt, werden die Versicherungsansprüche um den Anteil gekürzt, der auf die Verletzung der Aufsichtsrats- oder Beiratspflichten entfällt analog der jeweiligen Verursachungs- und Verschuldensanteile. Teil 2 B III 6 bleibt unberührt.

3. Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertretertätigkeit, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seines Berufes gehindert ist. Diese Mitversicherung besteht in dem Umfang nicht, in dem der Mitversicherte durch eine eigene Versicherung Deckung erhält.

4. Mitversichert sind – im Umfang des Vertrags – nach dem Ableben des Versicherungsnehmers auch Haftpflichtansprüche gegen die Erben aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Büro- bzw. Praxistreuehänders (-abwicklers) oder bis zur Büro- bzw. Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu acht Wochen nach dem Ableben, vorgekommen sind.

5. Diese Risikobeschreibung zählt die mitversicherten Tätigkeiten abschließend auf.

6. Ansprüche aus der Tätigkeit als Leiter, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied von Unternehmungen, Vereinen, Verbänden und als Angestellter sind auch im Rahmen der mitversicherten Tätigkeiten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

C. Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Patentanwälte

Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ist versichert die gesetzliche

Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Patentanwalt.

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertretertätigkeit, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seines Berufes gehindert ist. Die Mitversicherung besteht nicht, soweit der Vertreter durch eine eigene Versicherung gedeckt ist.

Teil 3

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für steuerberatende Berufe

A. Besondere Bedingungen

I. Mitversicherung

Mitversichert sind allgemeine Vertreter (§ 69 Steuerberatungsgesetz (StBerG)), Praxisabwickler (§ 70 StBerG) oder Praxistreuhänder (§ 71 StBerG) für die Dauer ihrer Bestellung sowie Vertreter (§ 145 StBerG) während der Dauer eines Berufs- oder Vertretungsverbots. Diese Mitversicherung besteht in dem Umfang nicht, in dem die Mitversicherten durch eine eigene Versicherung Deckung erhalten.

Für den Versicherungsnehmer als freie Mitarbeiter tätige selbständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind gegen die aus der freien Mitarbeit sowie aus § 63 StBerG sich ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mitversichert. Dies gilt nicht bei Betreuung eigener Mandate neben der freien Mitarbeit.

Für den Versicherungsnehmer als Angestellte (§ 58 StBerG) tätige Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte gilt Vorgenanntes sinngemäß.

II. Serienschaden

Höchstbetrag der Versicherungsleistung

Teil 1 § 3 II 3 erhält folgende Fassung:

bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall wird die Leistung des Versicherers auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme begrenzt. Ist die vereinbarte Versicherungssumme höher als das Fünffache der Mindestversicherungssumme, tritt der Versicherer mit der vereinbarten Versicherungssumme ein.

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt ist der Beginn des Versicherungsfalls.

III. Jahreshöchstleistung

Ist eine höhere als die gesetzliche Mindestversicherungssumme vereinbart, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung) vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme. Die Jahreshöchstleistung beträgt jedoch mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme.

IV. Ausschlüsse

1. Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

- welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden; dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 Zivilprozessordnung (ZPO));
- aus der Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts;
- aus Tätigkeiten die über Niederlassungen, Zweigniederlassungen oder weitere Beratungsstellen im Ausland ausgeübt werden, soweit diese nicht durch Besondere Vereinbarung eingeschlossen sind.

Die Risikoausschlüsse gemäß a) und b) gelten jedoch nicht für das europäische Ausland, Mitgliedsstaaten der europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie die Türkei und die Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion.

Haftpflichtansprüche, die entstehen bei der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen betreffend das Abgabenrecht vorstehend nicht genannter Staaten, sind vom Versicherungsschutz umfasst, wenn das Auftragsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Auftraggeber nur deutschem Recht unterliegt. Die Leistungspflicht des Versicherers ist in diesen Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme beschränkt.

Teil 1 § 2 IV bleibt unberührt.

2. Kassen-, Zahlungs- und Veruntreuungsschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers entstehen;

3. Haftpflichtansprüche aus unternehmerischem Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, die dadurch entstehen, dass

- der Versicherungsnehmer im Bereich eines unternehmerischen Risikos, das sich im Rahmen der Ausübung einer versicherten Tätigkeit ergibt, einen Verstoß begeht, z.B. als Testamentsvollstrecker, soweit ein gewerbliches Unternehmen zum Nachlass gehört, als Notgeschäftsführer oder als Treuhänder.

Teilweise abweichend besteht bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, maximal in Höhe von 2.000.000 Euro je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeit, soweit der Versicherungsnehmer tätig ist

- gemäß InsO im Rahmen von Teil 3 B III;
 - als Gesamtvollstreckungsverwalter, gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler bzw. Praxisabwickler gemäß § 70 StBerG;
- ein Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen oder nicht fortgesetzt wurde, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass von dem Abschluss oder der Fortführung

V. Meldepflichten des Versicherers

Der Versicherer ist verpflichtet, der gemäß § 67 StBerG zuständigen Steuerberaterkammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

VI. Abweichung von der Pflichtversicherung

Soweit die vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung den Betrag der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung übersteigt oder soweit der Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes über den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes hinausgeht, gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend, wenn nicht im Rahmen dieser Bedingungen oder durch zusätzliche Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist.

Erweiterungen des Versicherungsschutzes lassen den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes unberührt.

VII. Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten

Versicherungsschutz wird auch für den Fall gewährt, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässig fehlerhaften Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird. Versicherungsschutz im Rahmen dieser Deckungserweiterung besteht bis zur Höhe der vereinbarten Vertragsdeckungssumme, maximal bis 500.000 Euro je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Eine höhere Deckungssumme kann gesondert vereinbart werden.

B. Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für steuerberatende Berufe

I. Tätigkeit als Steuerberater

Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gegenüber seinem Auftraggeber freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Steuerberater versichert.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. aus Tätigkeiten nach § 33 StBerG;
2. aus der Hilfeleistung bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen und der Aufstellung von Erfolgsrechnungen, Vermögensübersichten und Bilanzen, auch wenn der Auftraggeber hierzu nicht schon auf Grund steuerrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

II. Vereinbarte Tätigkeiten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Tätigkeiten, die nach § 57 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 6 StBerG mit dem Beruf vereinbar sind, und zwar

1. die Durchführung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen sowie die Erteilung von Vermerken und Be-

scheinigungen hierüber; hierunter fallen auch Unterschlagungs-, Kassen- und Kontenprüfungen;

2. die Erstattung von berufsüblichen Gutachten;
3. die Erstellung von Bilanzanalysen;
4. die Fertigung oder Prüfung der Lohnabrechnung, Erteilung von Verdienstbescheinigungen, An- und Abmeldung bei Sozialversicherungsträgern und sonstigen gesetzlichen Einrichtungen (z.B. Agentur für Arbeit wegen Schlechtwettergeld, Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes, Pensionsversicherungsverein) sowie die dabei vorzunehmende Prüfung der Beitragspflicht und die Berechnung der abzuführenden Beträge, die Erteilung von Haushalts- und Lebensbescheinigungen;
5. die Bearbeitung von sonstigen öffentlichen Abgaben oder Zuwendungen, auch soweit diese nicht der Verwaltung der Finanzbehörden unterliegen;
6. die Tätigkeit als nicht geschäftsführender Treuhänder;
7. die Beratung und die Wahrnehmung sonstiger fremder Interessen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, soweit diese berufsüblich sind, z.B.
 - a) die wirtschaftliche Beratung bei Gründung, Umwandlung, Sanierung, Auflösung oder bei dem Verkauf von Unternehmen, beim Abschluss von Verträgen;
 - b) die wirtschaftliche Beratung bei Gründung und Unterhaltung betrieblicher Versorgungseinrichtungen, bei Finanzierung von Projekten, bei Aufstellung von Budgets und Wirtschaftlichkeitsberechnungen;
 - c) die rechtlich zulässige Tätigkeit des Financial Planning (die Erstellung privater Finanzpläne, welche eine persönliche Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Vermögensbilanz aufweisen, einschließlich sonstiger Berechnungen sowie Aufstellungen für die Vermögenssphäre des Mandanten, wie z.B. Performancemessung oder Verlaufsanalyse von Wertpapierdepots, Rentabilitätsberechnung geplanter Investments etc. Es besteht gemäß Teil 3 B IV 4 kein Versicherungsschutz für Empfehlungen wirtschaftlicher Geschäfte, insbesondere von Geldanlagen und Kreditgewährungen, Garantiezusagen oder wegen einer Verfehlung von Renditeerwartungen.
 - d) die Unternehmens- und Organisationsberatung;
 - e) die Beratung bei der Einrichtung von Datenverarbeitungsanlagen und der Erstellung von Programmen, soweit letztere nicht technischen Zwecken dienen. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer oder die von ihm mit diesen Arbeiten betrauten Personen über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um diesen Auftrag sachgerecht durchführen zu können.
Auf die elektronische Datenverarbeitung oder die Erstellung von Datenträgern erstreckt sich der Versicherungsschutz nur dann, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit einer anderen versicherten Tätigkeit erledigt werden. Nicht versichert ist die Empfehlung einer bestimmten Datenverarbeitungsanlage.
8. die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sowie die Prüfung als Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer und zur Fortbildung der Mit-

- glieder der Steuerberaterkammern und deren Mitarbeiter;
- 9. als Mitglied satzungsgemäß eingerichteter Gremien von Steuerberaterkammern sowie berufsständischen Vereinen/Verbänden, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
- 10. als Mediator;
- 11. als Beauftragter für den Datenschutz im Unternehmen eines Dritten gemäß Teil 1 § 17.

III. Tätigkeiten gemäß InsO

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeit gemäß InsO. Soweit der Versicherungsnehmer gemäß InsO tätig ist, z.B. als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sonder(insolvenz)verwalter, Gläubigerausschussmitglied, Sachwalter und Treuhänder sind in bedingungsgemäßigem Umfang mitversichert Haftpflichtansprüche wegen Schäden

1. welche daraus resultieren, dass der Betrieb des Schuldners ganz oder teilweise fortgeführt wird;
2. aus §§ 34, 69 AO und vergleichbaren Fällen der persönlichen Haftung wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder anderen öffentlichen Abgaben, sofern nicht wissentlich vom Gesetz abgewichen wurde;
3. welche darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden, es sei denn, es wurde bewusst davon abgesehen;
4. aus Fehl- oder Doppelüberweisungen sowie Fehlern bei der Auszahlung der Insolvenzquote und der Abrechnung des Insolvenzgeldes;
5. durch vorsätzliche Straftaten gegen das Vermögen des Insolvenzschuldners durch das Personal des Versicherungsnehmers wie auch des Insolvenzschuldners, soweit der Versicherungsnehmer wegen fahrlässiger Verletzung seiner Aufsichts- und Überwachungspflicht in Anspruch genommen wird;
6. aus Haftpflichtansprüchen gegen den Versicherungsnehmer wegen Pflichtverletzung von Angestellten des Insolvenzschuldners, Angestellten und Sozietäten/Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und dessen freien Mitarbeitern, derer er sich zur Mitwirkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient.

Versicherungsschutz im Rahmen dieser Deckungserweiterung besteht bis zur Höhe der vereinbarten Vertragsdeckungssumme, maximal bis 2.000.000 Euro je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

IV. Weitere Mitversicherung und Abgrenzungen

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich darüber hinaus im Rahmen von Teil 3 A IV 3 a) auf Tätigkeiten als
 - a) Gesamtvollstreckungsverwalter, Zwangsverwalter und Sequester;
 - b) gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler bzw. Abwickler einer Praxis (§ 70 StBerG);
 - c) Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Testamentsvollstrecker, Vormund, Betreuer, Pfleger und Beistand;
 - d) Schiedsrichter oder Schiedsgutachter.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tätigkeiten im Rahmen zulässiger Rechtsdienstleistung gemäß Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) auf die Besorgung sonstiger fremder Rechtsangelegenheiten, soweit die Grenzen der erlaubten Tätigkeit nicht bewusst überschritten werden (vgl. § 5 RDG).

3. Versicherungsschutz im bedingungsgemäßigen Umfang besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Sozietäten wegen der Verletzung von Pflichten aus einem steuerberatenden Mandat auch dann, wenn der versicherte Sozietät daneben Mitglied eines Aufsichtsrates, Beirates, Stiftungsrates oder ähnlichen Gremiums ist und von der entsprechenden Gesellschaft oder deren Aktionären, Gesellschaftern oder Mitgliedern in Anspruch genommen wird.

Sind innerhalb desselben Haftpflichtanspruchs sowohl Mandatspflichten als auch Aufsichtsrats- oder Beiratspflichten verletzt, werden die Versicherungsansprüche um den Anteil gekürzt, der auf die Verletzung der Aufsichtsrats- oder Beiratspflichten entfällt analog der jeweiligen Verursachungs- und Verschuldensanteile. Teil 3 B IV 4 bleibt unberührt.

4. Nicht versichert sind unternehmerische Tätigkeiten, wie z.B. die über eine steuerliche und wirtschaftliche Beratung hinausgehende Empfehlung wirtschaftlicher Geschäfte, insbesondere von Geldanlagen und Kreditgewährungen, sowie die Tätigkeit als Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat, Geschäftsführer oder Leiter von Unternehmungen.

5. Eine gewerbliche Tätigkeit, für die die zuständige Steuerberaterkammer von dem berufsrechtlichen Verbot eine Ausnahme zugelassen hat (§ 57 Abs. 4 Nr. 1 2. Halbsatz StBerG), kann gesondert versichert werden.

6. Mitversichert sind – im Umfang des Vertrags – nach dem Ableben des Versicherungsnehmers auch Haftpflichtansprüche gegen die Erben aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Büro- bzw. Praxistreuähnders (-abwicklers) oder bis zur Büro- bzw. Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu acht Wochen nach dem Ableben, vorgekommen sind.

7. Mitversichert sind darüber hinaus Haftpflichtansprüche auf Grund eines Praxiskaufs, die auf Verstößen des Kanzleiverkäufers beruhen und die über die Höhe der Versicherungssumme des Kanzleiverkäufers hinausgehen, wenn der Versicherungsnehmer wegen der Übernahme der Mandate auf Grund des Praxiskaufs eintrittspflichtig ist.

Teil 4

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer

A. Besondere Bedingungen

I. Mitversicherung

Mitversichert ist ein gemäß § 121 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) bestellter Vertreter während der Dauer eines Berufsverbotes. Diese Mitversicherung besteht in dem Umfang nicht, in dem der Mitversicherte durch eine eigene Versicherung Deckung erhält.

II. Serienschaden,

Höchstbetrag der Versicherungsleistung

Teil 1 § 3 II 3 erhält folgende Fassung:

bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall ist die Leistung des Versicherers auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme begrenzt. Die Begrenzung auf das Fünffache der Versicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt ist der Beginn des Versicherungsfalles.

III. Jahreshöchstleistung

Eine Begrenzung der Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung) kann für den Teil der vereinbarten Versicherungssumme, der die Mindestversicherungssumme übersteigt, vereinbart werden.

IV. Ausschlüsse

1. Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche,

- welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden; dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);
- aus der Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts;
- aus Tätigkeiten, die über Niederlassungen, Zweigniederlassungen oder weitere Beratungsstellen im Ausland ausgeübt werden, soweit die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme überschritten wird oder soweit diese nicht durch Besondere Vereinbarung eingeschlossen ist.

Die Risikoausschlüsse gemäß a) und b) gelten jedoch nicht für das europäische Ausland, Mitgliedsstaaten der europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie die Türkei und die Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion.

Haftpflichtansprüche, die entstehen bei der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen betreffend das Abgabenrecht vorstehend nicht genannter Staaten, sind vom Versicherungsschutz umfasst, wenn das Auftragsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Auftraggeber nur deutschem Recht unterliegt. Gleiches gilt für Haftpflichtansprüche aus der betriebswirtschaftliche Prüfungstätigkeit in Staaten, die zuvor nicht genannt sind, wenn dem Auftrag zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Auftraggeber nur deutsches Recht zu Grunde liegt. Die Leistungspflicht des Versicherers ist in diesen Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme beschränkt.

Der zuvor genannte Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus der Tätigkeit gemäß InsO oder nachfolgend genannter Tätigkeiten als Konkurs-, Vergleich-, Zwangs-, Nachlass-, Sach- und Gesamtvollstreckungsverwalter, als Liquidator, Sequester, Testamentsvollstrecker, Pfleger, Betreuer, Vormund,

Schiedsrichter, Schiedsgutachter, Abwickler oder Mediator sofern die Bestellung nach ausländischem Recht erfolgte.

Teil 1 § 2 IV bleibt unberührt.

2. Kassen-, Zahlungs- und Veruntreuungsschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers entstehen.

3. Haftpflichtansprüche aus unternehmerischem Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, die dadurch entstehen, dass

- der Versicherungsnehmer im Bereich eines unternehmerischen Risikos, das sich im Rahmen der Ausübung einer versicherten Tätigkeit ergibt, einen Verstoß begeht, z.B. als Testamentsvollstrecker, soweit ein gewerbliches Unternehmen zum Nachlass gehört, als Notgeschäftsführer oder als Treuhänder.

Teilweise abweichend besteht bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, maximal in Höhe von 2.000.000 Euro je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeiten, soweit der Versicherungsnehmer tätig ist

- gemäß InsO im Rahmen von Teil 4 B III;
 - als Gesamtvollstreckungsverwalter, gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler;
- ein Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen oder nicht fortgesetzt wurde, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass von dem Abschluss oder der Fortführung nicht bewusst abgesehen wurde.

V. Meldepflichten des Versicherers

Der Versicherer ist verpflichtet, der gemäß § 54 WPO zuständigen Wirtschaftsprüferkammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, den Beginn und die Beendigung der Versicherungspflicht in Folge einer Änderung der Form der beruflichen Tätigkeit und den Widerruf einer vorläufigen Deckungszusage unverzüglich anzuzeigen.

VI. Abweichung von der Pflichtversicherung

Soweit die vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung den Betrag der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung übersteigt oder soweit der Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes über den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes hinausgeht, gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend, wenn nicht im Rahmen dieser Bedingungen oder durch zusätzliche Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist.

Erweiterungen des Versicherungsschutzes lassen den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes unberührt.

VII. Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten

Versicherungsschutz wird auch für den Fall gewährt, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässig fehlsamen Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird. Versicherungsschutz im Rahmen dieser Deckungserweiterung besteht bis zur Höhe der vereinbarten Vertragsdeckungssumme, maximal bis 500.000 Euro je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Eine höhere Deckungssumme kann gesondert vereinbart werden.

B. Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer

I. Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer

Der Versicherungsschutz umfasst die Erledigung der beruflichen Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gemäß § 2, § 43 a Abs. 4 Nr. 6, § 129 WPO, und zwar

1. die Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, insbesondere solcher von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, die Erteilung von Bestätigungsvermerken über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen einschließlich der Aufstellung von Bilanzen und Vermögensübersichten;
2. die Beratung und Vertretung in Steuersachen einschließlich der Hilfestellung in Steuerstrafsachen und bei der Erfüllung von Buchführungspflichten;
3. Tätigkeiten, welche die Beratung und Wahrung fremder Interessen in wirtschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstand haben, z.B.:
 - a) die wirtschaftliche Beratung bei der Gründung, Umwandlung, Sanierung, Auflösung oder bei dem Verkauf von Unternehmen
 - beim Abschluss von Verträgen;
 - bei der Gründung und Unterhaltung betrieblicher Versorgungseinrichtungen;
 - bei Finanzierung von Projekten;
 - bei Aufstellung von Budgets und Wirtschaftlichkeitsberechnungen;
 - b) die Unternehmens- und Organisationsberatung;
 - c) die Beratung bei der Einrichtung von Datenverarbeitungsanlagen und der Erstellung von Programmen, soweit letztere nicht technischen Zwecken dienen.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer oder die von ihm mit diesen Arbeiten betrauten Personen über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um diesen Auftrag sachgerecht durchführen zu können.

Auf die elektronische Datenverarbeitung oder die Erstellung von Datenträgern erstreckt sich der Versicherungsschutz nur dann, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit einer anderen versicherten Tätigkeit erledigt werden. Nicht versichert ist die Empfehlung einer bestimmten Datenverarbeitungsanlage.

d) die Wahrung fremder Interessen als Vermögens-, Haus- und Grundbesitzverwalter, als Betreuer von Kreditsicherheiten, bei Durchführung außergerichtlicher Vergleiche;

4. als nicht geschäftsführender Treuhänder, z.B. die treuhänderische Verwaltung auf Grund gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Treuhänderschaft;
5. die berufsübliche Erstattung von Gutachten einschließlich der Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten für die Bildung und Überprüfung von Pensions- und sonstigen Rentenrückstellungen und für die Gründung und Unterhaltung von Pensionskassen und ähnlichen Versorgungseinrichtungen, auch soweit dazu elektronische Datenverarbeitungsanlagen benutzt werden. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer oder die von ihm mit diesen Arbeiten betrauten Personen über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um diesen Auftrag sachgerecht durchführen zu können.
6. als Mitglied satzungsgemäß eingerichteter Gremien von Wirtschaftsprüferkammern sowie berufsständischen Vereinen/Verbänden, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
7. als Mediator.

II. Mitversicherte Tätigkeiten

Eingeschlossen sind in den Versicherungsschutz im Rahmen von Teil 4 A IV 3 a) S. 2 die Tätigkeiten als

1. Gesamtvollstreckungsverwalter, Zwangsverwalter, Sequester, Konkursverwalter und Vergleichsverwalter;
2. gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler;
3. Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Testamentsvollstrecker, Vormund, Betreuer, Pfleger und Beistand;
4. Schiedsrichter oder Schiedsgutachter;

III. Tätigkeiten gemäß InsO

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeit gemäß InsO. Soweit der Versicherungsnehmer gemäß InsO tätig ist, z.B. als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sonder(insolvenz)verwalter, Gläubigerausschussmitglied, Sachwalter und Treuhänder sind in bedingungsgemäßem Umfang mitversichert Haftpflichtansprüche wegen Schäden

1. welche daraus resultieren, dass der Betrieb des Schuldners ganz oder teilweise fortgeführt wird;
2. aus §§ 34, 69 AO und vergleichbaren Fällen der persönlichen Haftung wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder anderen öffentlichen Abgaben, sofern nicht wissentlich vom Gesetz abgewichen wurde;
3. welche darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden, es sei denn, es wurde bewusst davon abgesehen;
4. aus Fehl- oder Doppelüberweisungen sowie Fehlern bei der Auszahlung der Insolvenzquote und der Abrechnung des Insolvenzgeldes;
5. durch vorsätzliche Straftaten gegen das Vermögen des Insolvenzschuldners durch das Personal des Versicherungsnehmers wie auch des Insolvenzschuldners, soweit der Versicherungsnehmer we-

gen fahrlässiger Verletzung seiner Aufsichts- und Überwachungspflicht in Anspruch genommen wird;

6. aus Haftpflichtansprüchen gegen den Versicherungsnehmer wegen Pflichtverletzung von Angestellten des Insolvenzschuldners, Angestellten und Sozilen / Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und dessen freien Mitarbeitern, derer er sich zur Mitwirkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient.

Versicherungsschutz im Rahmen dieser Deckungserweiterung besteht bis zur Höhe der vereinbarten Vertragsdeckungssumme, maximal bis 2.000.000 Euro je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

IV. Weitere Mitversicherung und Abgrenzung

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tätigkeiten im Rahmen zulässiger Rechtsdienstleistung gemäß RDG die Besorgung sonstiger fremder Rechtsangelegenheiten, soweit die Grenzen der erlaubten Tätigkeit nicht bewusst überschritten werden (vgl. § 5 RDG).

2. Versicherungsschutz im bedingungsgemäßen Umfang besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche der

versicherten Sozilen wegen der Verletzung von Pflichten aus einem wirtschaftsprüfenden Mandat auch dann, wenn der versicherte Sozius daneben Mitglied eines Aufsichtsrates, Beirates, Stiftungsrates oder ähnlichen Gremiums ist und von der entsprechenden Gesellschaft oder deren Aktionären, Gesellschaftern oder Mitgliedern in Anspruch genommen wird.

Sind innerhalb desselben Haftpflichtanspruchs sowohl Mandatspflichten als auch Aufsichtsrats- oder Beiratspflichten verletzt, werden die Versicherungsansprüche um den Anteil gekürzt, der auf die Verletzung der Aufsichtsrats- oder Beiratspflichten entfällt analog der jeweiligen Verursachungs- und Verschuldensanteile. Teil 4 B IV 3 c) bleibt unberührt.

3. Nicht versichert sind

- a) Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nicht vereinbar sind;
- b) die in § 43 a Abs. 4 Ziff. 1 bis 5 und Ziff. 7 WPO genannten Tätigkeiten;
- c) alle unternehmerischen Tätigkeiten, z.B. als Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat, Geschäftsführer oder Leiter von Unternehmungen.

Produktinformationsblatt

Vorbemerkung

Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über Ihre Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Bitte beachten Sie: Diese Informationen sind nicht abschließend und vollständig. Weitere wichtige Informationen finden Sie in unserem Vorschlag bzw. im Antrag und in den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Art der Versicherung

Bei diesem Versicherungsvertrag handelt es sich regelmäßig um Ihre Berufshaftpflichtversicherung gegen Vermögensschäden, zu deren Abschluss Sie als Rechtsanwalt oder Patentanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer gesetzlich verpflichtet sind.

Um welche Art der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung es sich in Ihrem konkreten Fall handelt, entnehmen Sie bitte dem Vorschlag / Antrag/Versicherungsschein.

Versicherte Risiken

Mit dem Begriff Haftpflicht bezeichnet man die Verpflichtung zum Schadensersatz. Diese Verpflichtung ergibt sich aus einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, in denen geregelt ist, dass jemand, der einem anderen einen Schaden zufügt, diesen entsprechend zu ersetzen hat.

Aufgabe der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist es, Sie vor Schadensersatzansprüchen, die gegen Sie erhoben werden, zu schützen. Das heißt, die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung erledigt für Sie, was in einem solchen Fall zu tun ist:

- die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe für Sie eine rechtliche Verpflichtung zum Schadensersatz besteht;
- wenn eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht: die Regulierung des Schadens in Geld;
- wenn keine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht: die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche (Rechtsschutz).
- Kommt es zu Rechtsstreitigkeiten, führt die Gothaer für Sie als Ihr Haftpflichtversicherer den Prozess und trägt die Kosten (siehe Teil 1 § 3 IV AVB-RPSWB).

Hinweis: Kommt die Gothaer ihrem Leistungsversprechen aus dem Versicherungsvertrag nach und wehrt unberechtigte Ansprüche ab, heißt es gelegentlich, „die Versicherung will nicht bezahlen“. Bitte bedenken Sie, dass Sie und somit auch Ihr Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer solche Schadensersatzforderungen deshalb nicht ausgleichen müssen, weil es hierfür an der erforderlichen Rechtsgrundlage fehlt.

Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich mit uns abzustimmen, bevor Sie gegenüber dem Anspruchsteller ein Schuldanerkenntnis abgeben oder eine Zahlung leisten. Denn sollten wir bei der Haftungsprüfung feststellen, dass Sie aus Rechtsgründen nicht zum Schadenersatz verpflichtet sind, würde von uns kein Ersatz geleistet (siehe Teil 1 § 4 I 2 AVB-RPSWB).

Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum

Der Beitrag für eine Haftpflichtversicherung richtet sich nach Ihrem individuellen Risiko und dem vereinbarten Versicherungsumfang. Die Höhe des Beitrags einschließlich eines eventuellen Ratenzahlungszuschlags bei unterjähriger Zahlungsweise sowie gesetzliche Steuern können Sie sowohl Ihrem Vorschlag/Antrag als auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Soweit nichts anderes vereinbart, wird der Beitrag für ein Jahr erhoben. Es können aber auch kürzere Zeiträume (Ratenzahlung) oder Einmalbeiträge bei zeitlich befristeten Risiken vereinbart sein. Der Erst- oder Einmalbeitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Sowohl die jeweiligen Fälligkeiten als auch den Zeitraum, für den der Beitrag vereinbart wurde, können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.

Risikoausschlüsse

Damit die Beiträge bezahlbar bleiben, ist die Leistung bei allen Versicherungen begrenzt. Einige Fälle haben wir daher aus dem Versicherungsschutz herausgenommen (siehe Teil 1 § 4 AVB-RPSWB). Die wichtigsten Ausschlüsse sind:

- Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrags oder einer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen (d.h. Schäden, für die Sie nicht durch gesetzliche Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet sind);
- Schäden durch wissentliche Pflichtverletzung;
- Schäden, die Sie selbst erleiden (Eigenschäden), Geldstrafen und Bußgelder sowie Ansprüche auf Vertragserfüllung sind ebenfalls nicht Gegenstand der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, da es sich dabei nicht um gesetzliche Haftpflichtansprüche handelt.

Selbstbehalt

Sofern nichts anderes vereinbart ist, beläuft sich der Selbstbehalt für Vermögensschäden je Versicherungsfall auf 5 % mindestens 50 Euro, maximal 1.000 Euro je Versicherungsfall (siehe Teil 1 § 3 III AVB-RPSWB).

Obliegenheiten

- **bei Vertragsabschluss**

Prüfen Sie genau, welchen Haftpflicht-Risiken Sie ausgesetzt sind. Lassen Sie sich dabei von uns beraten. Beantworten Sie alle unsere im Antrag oder Risikofragebogen aufgeführten Fragen. Alle dort erwähnten Informationen sind wichtig, damit Sie den richtigen Versicherungsschutz erhalten (siehe Teil 1 § 10 I AVB-RPSWB).

- **während der Laufzeit**

Melden Sie uns Veränderungen im Risiko, die nach Vertragsabschluss entstanden sind, z. B. die Beschäftigung von Mitarbeitern (siehe Teil 1 § 8 V AVB-RPSWB).

- **bei Eintritt des Versicherungsfalls**

Melden Sie umgehend jedes Schadenereignis, das einen Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte. Schildern Sie genau die Umstände, die zu dem Schaden geführt haben.

Erheben Sie sofort Widerspruch gegen einen gegen Sie beantragten gerichtlichen Mahnbescheid.

Informieren Sie uns unverzüglich über eine gegen Sie erhobene Klage, auch wenn zunächst nur Prozesskostenhilfe beantragt oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wurde. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens (siehe Teil 1 § 5 II u. III AVB-RPSWB).

In allen Fällen reichen Sie die Ihnen vom Gericht zugesandten Schriftstücke schnellstens bei uns ein.

- **Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung**

Die Nichtbeachtung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen kann dazu führen, dass Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren (siehe Teil 1 § 6 AVB-RPSWB). Darüber hinaus können wir berechtigt sein, uns vom Vertrag durch Kündigung oder Rücktritt zu lösen (siehe Teil 1 § 9 V und Teil 1 § 10 II AVB-RPSWB).

- **Laufzeit und Beendigung des Vertrags**

Verträge werden für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Sie verlängern sich automatisch, wenn sie nicht rechtzeitig vor Ende der dreimonatigen Kündigungsfrist zur Hauptfälligkeit gekündigt werden (siehe Teil 1 § 9 I 1 AVB-RPSWB). Den Versicherungsablauf bzw. die Mindestvertragslaufzeit entnehmen Sie bitte dem Vorschlag/Antrag/Versicherungsschein.

Vor dem Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit können Sie und wir den Vertrag nur auf Grund besonderer Anlässe beenden, z.B. nach Eintritt des Versicherungsfalls oder bei Risikofortfall (siehe Teil 1 § 9 AVB-RPSWB).

Der Vertrag endet mit dem Tode des Versicherungsnehmers oder dem Wegfall des versicherten Interesses (siehe Teil 1 § 9 II AVB-RPSWB).

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangabe

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform

Registergericht und Registernummer

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Vorstand

Aktiengesellschaft

Amtsgericht Köln, HRB 21433

Prof. Dr. Werner Görg

Thomas Leicht (Vorsitzender)

Dr. Mathias Bühring-Uhle

Dr. Karsten Eichmann

Harald Ingo Epple

Michael Kurtenbach

Dr. Hartmut Nickel-Waninger

Oliver Schoeller

50598 Köln

Postanschrift

Hausanschrift

Gothaer Allee 1, 50969 Köln

Ladungsfähige Anschrift

Niederlassungen im EU-Gebiet und dortige Vertreter

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Niederlassung für Frankreich

Hauptbevollmächtigter

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Niederlassung für Spanien

Hauptbevollmächtigter

1 bis, rue de Bouxwiller, F-67000

Strasbourg

Claude Ketterle

Avenidas de Burgos, 109 E-28050

Madrid

Michael Giesen

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt.

Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

- **Beauftragter für die Anliegen der Mitglieder**

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Beauftragter für die Anliegen der Mitglieder

50598 Köln

oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

- **Versicherungsombudsmann**

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird dadurch nicht berührt.

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben

Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben.

Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung

Bindefrist

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt enthalten.

Vorläufige Deckung

Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gem. § 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Allgemeine Versicherung AG, 50598 Köln. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten, dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Beitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.

Zahlweise

• Erstbeitrag

Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

• SEPA-Lastschrift-Mandat

Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

- **Zahlweise**

Falls wir mit Ihnen unterjährige Zahlweise vereinbaren, ist grundsätzlich jährliche, 1/2-jährliche, 1/4-jährliche oder monatliche Beitragszahlung möglich, wobei ein Zuschlag für unterjährige Beitragszahlung berechnet werden kann.